

MAG. CHRISTOF BRUNNER

RECHTSANWALT UND VERTEIDIGER

IN KOOPERATION MIT
DR. MARKUS KRONER
RECHTSANWALT
DR. NINA LETOCHA
RECHTSANWÄLTIN

Einschreiben
BH Krems an der Donau
Fachgebiet Anlagenrecht
Drinkweldergasse 15
3500 Krems

Zahl: KRW2-M-0418

JaniWo/Asamer2-3 / CB/FR / 3ASV

Anzeiger: Wolfgang Janisch
Schlossstraße 7,
3508 Meidling

vertreten durch: MAG. CHRISTOF BRUNNER
RECHTSANWALT UND VERTEIDIGER
A-5020 SALZBURG, NONNTALER HAUPTSTRASSE 69
FON +43 (0)662 82 31 33
FAX +43 (0)662 82 31 33-11
E-MAIL brunner@legalcounsel.at
Code R599083

Beschuldigter: Asamer Kies u. Betonwerke GmbH
Schlossstraße 19,
3511 Meidling im Tal

wegen: Staubemissionen/-immissionen
Werk Meidling

A N Z E I G E

Vollmacht erteilt
1-fach
1 HS

In umseits näher bezeichneter Verwaltungsangelegenheit wird bekannt gegeben, dass Herr Wolfgang Janisch, Herrn Rechtsanwalt Mag. Christof Brunner, Nonntaler Hauptstraße 69, 5020 Salzburg, mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat, wobei sich dieser auf die erteilte Bevollmächtigung gem. § 10 AVG beruft.

Der Behörde ist bereits hinlänglich bekannt, dass Herr Wolfgang Janisch als Eigentümer der Liegenschaft mit der Adresse 3508 Meidling, Schlossstraße 7, ehemals Dorfstraße 7, sich in unmittelbarer Nachbarschaft der von der Asamer Kies u. Betonwerke GmbH betriebenen Hartgesteinschotterwerks Wanko, Meidling im Tal, mit der Adresse Dorfstraße 19, 3511 Meidling im Tal, befindet.

Zuletzt hat es erneut und einmal mehr erhebliche Staubimmissionen auf dem Grundstück des Anzeigers gegeben. Nicht nur dass dieser im April/Mai 2015 sein Dach zur Gänze sanieren hat lassen, durch den Austausch der gesamten Dachsteine wurde 24.03.2016 beim gesamten Gebäude die Dachrinnen gesäubert, wie dies auf dem unten stehenden Foto dokumentiert wurde.



Gereinigte Dachrinne am 24.03.2016

Bereits am 04.04.2016 musste festgestellt werden, dass sich in der (selben) Dachrinne wiederum ein erheblicher Staubeintrag befindet, wie dies aus dem nachfolgenden Bild ersichtlich ist.



Dachrinne am 04.04.2016

Dieser Staubeintrag führt aber auch, wie bereits jetzt erkennbar ist, bei den neuen Dachschindeln zu einer Staubablagerung, die wiederum zum Versanden des Daches und Feuchtigkeitseinzug unter die Dachschindeln führt.



Auf den nachstehenden Fotos, die beide am 23.04.2016 angefertigt wurden, ist der Staubeintrag zu erkennen, der sich innerhalb von einem Monat, also vom 24.03.2016 an, bis zum 23.04.2016 in der Dachrinne und auf der Fensterbank des Hauses des Anzeigers angesammelt hat.



Zustand Dachrinne und Fensterbank am 23.04.2016

Diese Staubimmissionen, sind, wie bereits in der Vergangenheit durch Gutachten festgestellt wurde, ausschließlich auf die Arbeitstätigkeit der angezeigten Asamer Kies- und Betonwerke GmbH im Steinbruch Meidling im Tale zurückzuführen. Dass eine derartige Staubemission möglich ist, kann nur darauf zurückgeführt werden, dass entweder Bescheidaufgaben beim Betrieb des Steinbruchs samt den dazugehörigen Geräten und Anlagen, nicht eingehalten werden oder aber die bescheidmäßig erteilten Auflagen nicht ausreichen, um eine Staubemission zu verhindern.

Es kann als amtsbekannt vorausgesetzt werden, dass der im Steinbruch abgebaute Quarzit bereits geogenbedingt einen erhöhten Schwermetallgesamtanteil von Nickel und Chrom aufweist. Dass die auf den Bildern dargestellte Staubbeeinträchtigung nicht mit dem Luftreinhaltegesetz in Einklang zu bringen ist, liegt ebenso auf der Hand, wie auch der Umstand, dass diese Staubpartikel, angesichts der oben beschriebenen Konsistenz, gesundheitsgefährdend sind. Gerade durch das Brechen des Gesteins wird die Oberfläche der Partikel unermesslich vergrößert, sodass schon darin eine Gesundheitsgefährdung liegt. Davon abgesehen besteht aufgrund der starken Staubentwicklung eine äußerst große Silikosegefahr, insbesondere für den Anzeiger, da sich dessen Grundstück

offensichtlich inmitten der Staubfahne die durch das Werk verursacht wird, befindet. Die Behörde hat es aber dennoch– trotz der Vielzahl an erstatteten Anzeigen – bislang unterlassen konkrete Maßnahmen einzuleiten, sondern sich darauf beschränkt Staubmessungen durchzuführen, wobei selbst die gewählten Aufstellungsorte der Staubmessgeräte mehr als fraglich sind, befinden sich diese doch bestenfalls am Rande der Staubfahne. Gegenständlich liegt aber eine eklatante Gesundheitsgefährdung (Schwermetalle und Silikosegefahr) der Bevölkerung vor, die hintanzuhalten ist. Es wird daher der

ANTRAG

gestellt, ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Asamer Kies- und Betonwerke GmbH einzuleiten und im Hinblick auf die bestehende Gefahr im Verzug allenfalls dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften Auflagen vorzuschreiben, damit eine entsprechende Staubemission, die zu einer Gesundheitsgefährdung, Beschädigung von Sachen führen können, auszuschließen und gegebenenfalls auch den Betrieb bis zur Erfüllung dieser Auflagen angesichts der Gesundheitsgefährdung einzustellen.

Salzburg, am 02.05.2016

Wolfgang Janisch